



Klimaschutzrecht

Vorlesung im Sommersemester 2022
Prof. Dr. Martin Burgi



§ 6 Kommunalen Klimaschutz

I. Kommunale Verantwortung angesichts einer globalen Herausforderung

- Art. 28 Abs. 2 GG: Zuständigkeit der Kommunen (nur) für „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“
 - In nahezu allen Aufgabenfeldern gibt es aber Teilaufgaben mit örtlicher Radizierung
 - Zumindest besteht eine Befassungs- bzw. Mitwirkungskompetenz (etwa in Gestalt der Ausrufung des sog. Klimanotstandes)
 - Statthaftigkeit kommunaler Alleingänge
Aktuelles Beispiel: kommunale Verpackungsteuer (Fall Tübingen); dazu unten.
- Erhebliche Kompetenzen bestehen bei der Klimaanpassung, aber auch in beiden Gestaltungsvarianten des Klimaschutzes



II. Unterscheide: Relevanz für kommunale Aufgabenfelder/Relevanz für die kommunale Selbstverwaltung

1. Relevanz für kommunale Aufgabenfelder: Kommunales Klimarecht

- Verkehrspolitik: Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Radwegeplanung, jeweils im Rechtsrahmen des ÖPNV-Rechts
- Bauleitplanung
 - § 1 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 Nr. 7 lit. a und Nr. 11 BauGB
(dazu *Sauthoff*, KlimR 2022, 11)
 - Flächenvorsorge für Standorte für erneuerbare Energien (näher hierzu in § 10)
- Energieversorgung (als klassischer Teil der Daseinsvorsorge)
- Davon zu unterscheiden: Herausforderungen, die die Sachaufgaben des Klimaschutzes und die darauf bezogenen politischen Maßnahmen auf europäischer, Bundes- und Landesebene gerade für die kommunale Selbstverwaltung mit sich bringen



2. Herausforderungen für die kommunale Selbstverwaltung

- Aufgabenentzug oder Aufgabenüberbürdung (vgl. z. B. § 7d KlimaschutzG BW: Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans)?
- Eigenverantwortlichkeit (u.a. Planungshoheit und Finanzhoheit)?
- Durchgehende Berücksichtigung der spezifischen Betroffenheiten der ländlichen Räume?



III. Spezifische Stärken der kommunalen Selbstverwaltung

- Größere Sach- und Bürgernähe, größere Flexibilität
- Erleichterte Mobilisierung der Bürgerinnen und Bürger
- Chance der Verbesserung von Akzeptanz
- Größere Partizipationsmöglichkeiten



- Mehr Ehrlichkeit bei der Prioritätensetzung, mit unmittelbarem finanziellen Bezug
- Selbst beim Vollzug staatlicher Klimagesetze: Politisch stärker aufgeladene Ausnutzung bestehender Ermessens- und Beurteilungsspielräume
- Meist zusätzlich Einbeziehung der Kollegialorgane (Ausschüsse, Gemeinderat)



1. Bei eigener Rechtsetzung

- Kommunale Satzungsgebung:

✘ *Kann die Gemeinde Tübingen eine Verpackungsteuer (für Mehrwegverpackungen ohne Drive-in) als „Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG einführen, obwohl das BVerfG dies im Jahr 1998 für verfassungswidrig erklärt hatte (DVBl. 1998, 705)? Hauptmaßstabsnorm damals war der angeblich verfassungsrechtlich verankerte „Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung“.*



✂ *Mittlerweile haben sich aber die Rechtsgrundlagen im KrWG und im neuen VerpackG geändert.*

📖 VGH Mannheim, 29.2.2022, 2S3814/20

- Förderprogramme durch Verwaltungsvorschriften



2. Programmsetzung und schlicht-hoheitliches Handeln

- Aufstellung von kommunalen Klimaschutzprogrammen, die die eigenen kommunalen Aktivitäten prozedural und materiell steuern sollen, näher hierzu *Schink*, in: Burgi/Waldhoff, FS Henneke 2022, 241 ff.
- Sog. schlichtes Verwaltungshandeln: Geothermieversorgung, Carsharing-Angebote, Begrünungsmaßnahmen, Komplettumstellung der eigenen Abfall- und Recourcenwirtschaft
- Vielfach auch als gegenwärtiger und v.a. auch künftiger Träger von kommunalen öffentlichen Unternehmen



IV. Ausgewählte Problemfelder

- Verbot des Aufstellens von Heizpilzen vor Restaurants durch kommunale Sondernutzungssatzung nach Art. 22a StrWG?
 - Schaffung einer sog. Zero-Emission-Zone (Ausschluss von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb des S-Bahn-Rings in ganz Berlin, gestützt auf § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StVO)?; *Hofmann/Gwiasda*, NVwZ 2021, 680
 - Fakultative bzw. zwingende Beteiligung von Gemeinden an Projektgesellschaften von EE-Anlagen (besonders weitgehend: Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz MV).
- ✂ *Ist dies mit dem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 der privaten Träger der Projektgesellschaft vereinbar? (BVerfG, B.v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17)*



- Teilweise bestehende Überbürokratisierung von Förderprogrammen (sog. Goldener Zügel)!